

## **215. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Stadt- bahntrasse Lohmannshof bis Dürer Straße“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden**

#### **1. Planungsziele**

Die Stadt Bielefeld verfolgt im Rahmen ihrer Planungshoheit das städtebauliche Ziel, sich mit der Entwicklung des Hochschulcampus Nord als Hochschul- und Forschungsstandort stärker zu profilieren und von den damit verbundenen wirtschaftlichen und kulturellen Impulsen zu profitieren. Hierzu hat die Stadt Bielefeld mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/G20 „Hochschulcampus Nord“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/G21 und die 215. Änderung des Flächennutzungsplans sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 von der derzeitigen Endhaltestelle Lohmannshof bis zur Schloßhofstraße zu schaffen und damit eine hochwertige Erschließung des Hochschul-campus Nord durch den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr umsetzen zu können.

Des Weiteren ist es das Ziel der Stadt Bielefeld, auch die Wohngebiete rund um die Dürerstraße / Schloßhofstraße - ungeachtet der bereits vorhandenen Anbindung an das Busnetz - leistungsfähig an das Stadtbahnnetz anzubinden. Trotz der bereits vorhandenen Busanbindung dieser Wohn-gebiete stellt eine Stadtbahnanbindung zweifelsohne eine erhebliche Verbesserung der Qualität der ÖPNV-Anbindung dieser Quartiere dar.

Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 bis an die Schloßhofstraße ist daher sowohl städtebaulich als auch verkehrspolitisch motiviert.

#### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen einer Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft: Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen. Der Umweltbericht stellt die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter dar und trifft Aussagen zu Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erstellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beinhaltet Vorschläge für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen bzw. vertraglich geregelt.

Zusammenfassend hat die Umweltprüfung zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der bauleitplanerischen Eingriffsregelung hauptsächlich durch die Versiegelung von Flächen und den damit verbundenen Biotopverlust entstehen. Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld.

Der Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs erfolgt im Wesentlichen über das Ökokonto der Stadt Bielefeld im Bereich Johannisbachaue / Schelphof.

Mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Umweltprüfung keine Untersuchungen zu möglichen Standortalternativen erforderlich. Mit der Entwicklung des Hochschulcampus Nord war die planerische Entscheidung verbunden, eine Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in hoher Qualität zu realisieren und den Anteil motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu minimieren. In dem Verkehrsgutachten der IVV Aachen, Ergebnisbericht, Oktober 2014, wird das Verkehrsaufkommen des Hochschulcampus mit knapp 14.000 Fahrten täglich insgesamt prognostiziert (je 6.800 Hin- und Rückfahrten). Davon sollen entsprechend der beschlossenen Vorgaben 70% mit dem ÖPNV abgewickelt werden. Dementsprechend wurden die Stellplatzkapazitäten innerhalb des Campus dimensioniert. Eine Verlängerung der Stadtbahn ist die Voraussetzung dafür, die hohe ÖPNV-Erschließungsqualität des Campus Nord herzustellen und damit den angestrebten und gutachterlich prognostizierten ÖPNV-Anteil von 70% erreichen zu können. Allein mit den vorhandenen Haltestellen, wie die Station Wellensiek oder die bestehende Busanbindung an der Dürerstraße, können die prognostizierten Verkehrszahlen nicht in der beabsichtigten hohen Qualität abgewickelt werden. Daher ist die Verlängerung der Stadtbahntrasse ein zwingendes Erfordernis, um den in Zukunft geplanten Ausbau des Campus Nord aus verkehrlicher Sicht zu ermöglichen.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gingen Stellungnahmen ein, die nach städtebaulichen Kriterien ausgewertet und, soweit vertretbar, im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden insbesondere die Frage der Erforderlichkeit einer Stadtbahn für den Campus, die Frage der Trassierung von Stadtbahn und Dürerstraße sowie Fragen zum Immissionsschutz intensiv diskutiert. Dies veranlasste das Amt für Verkehr, Alternativen zu der zuvor geplanten Trassenführung zu untersuchen

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung für die Stadtbahnverlängerung wurde der Entwurf des planfeststellungersetzenden Bebauungsplans erarbeitet. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung der Entwürfe gem. § 3 (2) BauGB sind zum planfeststellungersetzenden Bebauungsplan Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ und zur 215. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße" Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB und von den Fachbehörden gemäß § 4 (2) BauGB sind aufgrund der parallelen Durchführung der Verfahrensschritte im Wesentlichen zu beiden Planverfahren (215. Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 21) vorgetragen worden.

Im Wesentlichen wurden Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit zu Bedarf / Nutzen einer Verlängerung der Stadtbahn, zum Modal Split und der Verkehrsprognose, zur Trassierung / Alternativenprüfung, zu den Kosten, zum Eingriff in Natur und Landschaft, zum

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, zu landwirtschaftlichen Belangen und zu Lärmimmissionen vorgetragen.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nach Prüfung überwiegend zurückgewiesen. Der von der Öffentlichkeit gegebenen Anregung zur Konkretisierung der planexternen Ausgleichsflächen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen über eine textliche Festsetzung wurde teilweise stattgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden Anregungen und Bedenken zur Verlegung und Sicherung von Telekommunikationsleitungen und zur Straßenplanung Schlosshofstraße gemacht. Der BUND äußerte Kritik und Bedenken zur Notwendigkeit der Planung, zu Eingriffen in Natur und Landschaft, Wald, ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie Gewässer, zur Vollständigkeit des Umweltberichts, zur Faunistischen Untersuchung, zu Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, zur Zerschneidungswirkung, zu Ausgleichsmaßnahmen. Diese Anregungen und Bedenken wurden nach Prüfung zurückgewiesen.

Den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan mit Bezug auf konkretisierende Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen hinsichtlich der Umweltprüfung, des Artenschutzes und der externen Kompensation sowie der Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur Darstellung von vorhandenen und geplanten Leitungen wurde nach Prüfung stattgegeben.

Die Hinweise, Anregungen und / oder Bedenken zum Eingriff in Natur und Landschaft im Allgemeinen, zur Bepflanzung der Sichtschutzwälle, zur Kostentragung, zu verkehrsordnenden Maßnahmen, zum Waldabstand, zu Belangen der Landwirtschaft, zu vorhandenen Telekommunikationslinien und zur frühzeitigen Abstimmung mit Leitungsträgern, zur Taktung, zur Trassierung und zur Genehmigung der Stadtbahn, zu planexternen Entwicklungen sowie zum Genehmigungsantrag nach § 9 PBefG und zur Ausgestaltung des Kreuzungspunktes wurden zur Kenntnis genommen.

#### **4. Planentscheidung**

Die Stadt Bielefeld verfolgt im Rahmen ihrer Planungshoheit das städtebauliche Ziel, sich mit der Entwicklung des Hochschulcampus Nord als Hochschul- und Forschungsstandort stärker zu profilieren und von den damit verbundenen wirtschaftlichen und kulturellen Impulsen zu profitieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans II/ G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ und der 215. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Erschließung des Hochschulcampus Nord durch den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Gleichzeitig ergibt sich hierdurch die Möglichkeit, eine leistungsfähige Anbindung der Wohngebiete rund um die Dürerstraße an das Stadtbahnnetz zu sichern.

Nach Auswertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange kommt die Stadt Bielefeld zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden B-Plans und unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen oder nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der geplanten Stadtbahnverlängerung widersprechen.